

4474

KR-Nr. 37/2005

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 37/2005 betreffend Neuregelung
der Kosten für die Erteilung der Verkehrserziehung
durch die Kantonspolizei**

(vom 30. Januar 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. Februar 2006 folgendes von den Kantonsräten Johannes Zollinger und Vinzenz Bütler, Wädenswil, sowie Martin Kull, Wald, am 14. Februar 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir bitten den Regierungsrat um Bericht und Antrag über alternative, verursachergerechte Finanzierungsmöglichkeiten für die Verkehrserziehung der Kapo. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Kosten über die Motorfahrzeugsteuer zu decken wären.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Zuge des Sanierungsprogramms 04 sah der Regierungsrat vor, dass die Kantonspolizei Zürich ihre bisher in den Schulen ausgeübte Tätigkeit im Bereich Verkehrserziehung auf eine Fachstelle «Verkehrsinstruktion» konzentriert, die Knowhow an Schulen und Lehrkräfte weitergeben kann, und dass kommunale Polizeien sowie anerkannte und qualifizierte Privatpersonen an die Stelle der Verkehrsinstruktion der Kantonspolizei treten sollen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 14/2005 betreffend Stundenansätze für Verkehrsunterricht der Kantonspolizei an Schulen). In seinen Beratungen des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) beschloss der Kantonsrat, dass der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten zu den verkehrspolizeilichen Aufgaben gehört, welche die Gemeindepolizei wahrnimmt (§§ 10 lit. b und 18 lit. e POG). Nimmt eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahr und erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle kommunale polizeiliche Aufgaben, so ist sie dafür zu entschädigen (§§ 3 und 31 POG). Gemäss § 31 Abs. 1 Satz 2 POG wird von der Kantonspolizei erteilter

Verkehrsunterricht gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dieser gesetzlichen Regelung stimmte der Kantonsrat am 29. November 2004 nach ausführlicher Beratung, in der bereits ausdrücklich erwähnt wurde, dass mit einem Betrag von etwa Fr. 170 pro Lektion zu rechnen sei, mit grosser Mehrheit zu (vgl. Protokolle der Kantonsratssitzungen vom 25. Oktober 2004, S. 5443 ff. und 5458 ff. und vom 29. November 2004, S. 5939 ff.).

Für eine alternative Finanzierung des durch die Kantonspolizei an der Volksschule und am Kindergarten erteilten Verkehrsunterrichts müsste die erwähnte Bestimmung des Polizeiorganisationsgesetzes geändert werden. Für eine Finanzierung über die Motorfahrzeugsteuern müssten zudem § 12 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966 (LS 741.1) und § 28 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) geändert werden, da diese Bestimmungen den Reinertrag der Verkehrsabgaben vollumfänglich dem Strassenfonds zuweisen.

Die Kantonspolizei Zürich hat nach dem Inkrafttreten des POG am 1. Januar 2006 mit 184 Schulgemeinden und 28 Privatschulen eine Vereinbarung über den Verkehrsunterricht im Sinne von § 3 Abs. 3 POG abgeschlossen. Gemäss § 31 Abs. 1 POG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 (LS 551.102) sind diese Verkehrserziehungslektionen der Kantonspolizei mit Fr. 170 pro Lektion zu entschädigen. Im Schuljahr 2006/07 waren den 17 Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei 4624 Klassen zugeteilt. Insgesamt wurden 7547 Lektionen erteilt (Kindergarten, Unter- und Oberstufe bis Berufsschule), davon 1676 Lektionen praktisches Radfahren. Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur absolvieren eine Zusatzausbildung als Fachlehrperson für Verkehr am Institut für angewandte Psychologie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. Diese Ausbildung zur Fachlehrperson steht auch den Kommunalpolizeien offen, die neu Verkehrsunterricht erteilen. Bisher haben zwei Gemeindepolizisten diese Ausbildung absolviert. Der Verkehrsunterricht wird von den Verkehrsinstruktoren der Kantonalen Kantonspolizei im Sinne eines kantonalen Kompetenzzentrums laufend weiterentwickelt und verbessert. Die Lehrmittel werden den Gemeinden und Städten sowie anderen Korps auf Anfrage und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

In den nachfolgenden Städten und Gemeinden wird der Verkehrsunterricht ganz durch die Stadt- oder Gemeindepolizei durchgeführt: Zürich, Winterthur, Schlieren, Volketswil, Russikon, Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen und Hombrechtikon. Die Stadtpolizei Kloten führt den Unterricht vom Kindergarten bis und mit 3. Klasse, die Stadtpolizei Wädenswil ab diesem Schuljahr vom

Kindergarten bis zur 6. Klasse durch. Ebenfalls keinen Verkehrsunterricht erteilt die Kantonspolizei für die Oberstufe in Rüti.

In den nachfolgenden Städten und Gemeinden wird bloss der Kindergartenunterricht durch Stadt- oder Gemeindepolizei durchgeführt: Bülach, Dietikon, Uitikon, Adliswil, Kilchberg, Thalwil, Horgen, Richterswil, Rüti, Wetzikon, Uster, Dübendorf, Wallisellen, Dietlikon und Opfikon-Glattbrugg.

Die Gemeinden Horgen und Fehraltorf haben den Vertrag mit der Kantonspolizei per Juli 2008 gekündigt und werden den Verkehrsunterricht ab dem Schuljahr 2008/09 übernehmen.

Die seit dem Inkrafttreten des POG geltende Regelung hat sich bewährt und ist eingespielt. Sie stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Oberstufe den erforderlichen Verkehrsunterricht erhalten. Die grosse Zahl der Gemeinden, welche die Kantonspolizei mit der Verkehrsinstruktion ihrer Schülerinnen und Schüler beauftragen, beweist, dass die Kantonspolizei ihre Dienstleistung kostengünstig und in hoher Qualität erbringt. Nachdem sich der Kantonsrat bei der Beratung des POG nach eingehender Diskussion mit grosser Mehrheit auf die heutige Finanzierung der Verkehrserziehung an der Volksschule und am Kindergarten geeinigt hat, besteht keine Veranlassung, auf diese erst vor kurzer Zeit beschlossene Regelung zurückzukommen. Auch beabsichtigt der Regierungsrat nach wie vor nicht, an der vollumfänglichen Zuteilung des Reinertrages der Verkehrsabgaben an den Strassenfonds etwas zu ändern. Der Strassenfonds dient der Finanzierung von Bau und Unterhalt von Strassen sowie für entsprechende Staatsbeiträge. Aus dem Strassenverkehr mittelbar verursachte Kosten werden hingegen nicht mit Mitteln aus den Motorfahrzeugsteuern oder dem Strassenfonds beglichen. Müsste der Strassenfonds für die Kosten der Verkehrserziehung der Kantonspolizei als nur mittelbar vom Verkehr verursachte Aufwendungen aufkommen bzw. erfolgte die Finanzierung über die Verkehrsabgaben, hätte dies nicht nur eine Verringerung des Strassenfonds zur Folge, sondern es würden Folgebegehren zur Deckung weiterer im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr von der Kantonspolizei (wie etwa Verkehrsregelung, Signalisationswesen) und anderen kantonalen Stellen erbrachten Leistungen ausgelöst. Für die Gemeinden, insbesondere für die Städte Zürich und Winterthur, die selber Verkehrsunterricht erteilen, wäre dies unbefriedigend und es müsste auch in diesen Fällen eine Lösung gesucht werden.

Dass eine Verknüpfung von Geldern, die für den Strassenbau und Unterhalt bestimmt sind, mit nur mittelbar vom Verkehr verursachten Kosten nicht gewünscht wird, zeigt auch die Tatsache, dass es der Kantonsrat 2000 ablehnte, die Ordnungsbusseneinnahmen in den Strassen-

fonds fliessen zu lassen (Motion KR-Nr. 162/1998). Entsprechend lehnt es der Regierungsrat auch ab, Ordnungsbussengelder oder andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung des Aufwands für die Erteilung des Verkehrsunterrichts in den Schulen durch die Kantonspolizei in Betracht zu ziehen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 37/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi